Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 15 574
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 16. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2023)

zum Thema:

Der Fall des ‚Doppelplagiats' von X: Ignoriert die Humboldt-Universität Plagiate? Wer schützt die Wissenschaft vor der Perpetuierung von Plagiaten?

und **Antwort** vom 01. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15574
vom 16. Mai 2023
über Der Fall des ‚Doppelplagiats' von X: Ignoriert die Humboldt-Universität Plagiate? Wer schützt die Wissenschaft vor der Perpetuierung von Plagiaten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf 70 Prozent aller Textseiten in der im Jahr 2005 an der HU eingereichten und bewerteten Habilitationsschrift der Mainzer Soziologin X befinden sich laut VroniPlag Wiki Plagiate. Hat die Humboldt-Universität Anhaltspunkte dafür, dass diese Darstellung nicht den Tatsachen entspricht?

Zu 1.:

Da nach Auskunft der HU Berlin bisher kein Verfahren zur Überprüfung der Habilitationsschrift eingeleitet wurde, kann sie den Befund von VroniPlag nicht bewerten.

2. Im April 2017 wurde die VroniPlag Wiki-Dokumentation zu X Habilitationsschrift veröffentlicht und der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin gemeldet. Wann ist diese Meldung bei der Humboldt-Universität eingegangen und wann wurde seither im Präsidium und im Akademischen Senat der HU über den Umgang mit den gegen die Habilitationsschrift gerichteten Vorwürfen beraten?

Zu 2.:

Eine Befassung des Akademischen Senats erfolgt in diesen Fällen nicht. Zur Befassung des Präsidiums der HU Berlin liegen dem Senat keine Informationen vor.

3. Die FAZ schrieb Anfang Mai 2023: „So stellt sich also die Lage dar: Die Universität Mainz tut nichts mit Verweis auf die Humboldt-Universität; die Humboldt-Universität zu Berlin macht in einem Verfahren (zur Dissertation) Rechtsfehler und weigert sich, das andere Verfahren (zur Habilitation) überhaupt zu beginnen." Quelle: faz.net/aktuell/karriere-hochschule/humboldt-universitaet-ignoriert-plagiate-einer-soziologieprofessorin-18877498.html Trifft es zu, dass sich die HU weigert, ein Verfahren zur Überprüfung der Habilitation anzustoßen? Falls ja, warum will die HU die fragliche Habilitationsarbeit keiner Überprüfung unterziehen?

4. Besteht nach Auffassung der Humboldt Universität eine Pflicht zur Überprüfung einer fehlerbehafteten Habilitationsschrift unabhängig von der Bewertung der vorangegangenen Doktorarbeit? Falls nein, warum nicht?

5. Enthöbe nach Auffassung der Humboldt Universität die Aberkennung des Doktorgrades die Universität von der Verpflichtung zur Überprüfung der Habilitationsschrift? Wenn ja, warum?

6. Welcher Zusammenhang besteht nach Auffassung der Humboldt-Universität zwischen dem aus formalen Gründen bislang gescheiterten Versuch der Aberkennung des Doktorgrades und einer möglichen Überprüfung der Habilitationsschrift?

Zu 3. bis 6:

Die HU Berlin hat mitgeteilt, dass sie Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens stets nachgeht. Insoweit weigert sie sich auch nicht, ein Verfahren zur Überprüfung der Habilitationsschrift anzustoßen. Das Berliner Hochschulgesetz regelt indes in § 36 Abs. 4 i. V. m. Abs. 7 BerlHG, dass mit der wirksamen Aberkennung des Doktorgrades auch die Habilitation erlischt. Die Habilitationsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der HU sieht dies analog vor. Aufgrund des parallel zum Eingang des Hinweises zur Habilitationsschrift eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Promotion wurde bisher kein Verfahren zur Habilitationsschrift eingeleitet. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Verwaltungsgerichts zur Aberkennung des Doktorgrades wurde nach Auskunft der HU Berlin durch sie Beschwerde eingelegt.

7. Wie sollte nach Auffassung der Humboldt-Universität ohne eine Überprüfung der Habilitationsschrift verhindert werden, dass mögliche Plagiate aus dieser Arbeit sich in der Wissenschaft perpetuieren und zukünftige Wissenschaftler in Unkenntnis des Plagiatscharakters Gebrauch von den Plagiaten machen?

Zu 7.:

Die HU Berlin verfährt nach einer Empfehlung der Sektion 4 des Deutschen Bibliotheksverbands (DBV) e.V. vom 24.05.2019. Demnach informiert die Universitätsbibliothek die Deutsche Nationalbibliothek über einen rechtskräftigen Gradentzug und löscht den sogenannten "Hochschulschriftenvermerk" im Titeldatensatz, sodass das Werk nicht mehr als Promotion bzw. Habilitation gekennzeichnet ist.

8. Wurden die Plagiatsvorwürfe gegen X in Bezug auf ihre Habilitation in irgendeiner Weise geprüft, vorgeprüft oder einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen?

9. Wurden formale Schritte eingeleitet, eine Kommission eingesetzt oder ein Verfahren eröffnet in Bezug auf die Habilitationsschrift? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8. und 9.:

Siehe Antwort zu den Fragen 3 bis 6.

10. Welche öffentlichen Erklärungen der Humboldt-Universität gab es bisher zu dem Fall? (Bitte um Darstellung aller Aktivitäten im chronologischen Verlauf)

Zu 10.:

Vor einer rechtskräftigen Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind öffentliche Erklärungen zu unterlassen.

11. Die Humboldt-Universität entzog X zwar den Doktorgrad, es kam aber zu formalen Fehlern, wodurch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand hatte. X setzte sich mit einer Klage durch. Inwiefern wird durch die Humboldt-Universität ein zweites Verfahren bezüglich der Dissertation angestrengt? Wie weit ist dieses Verfahren gediehen, welche Schritte der Humboldt-Universität sind bereits erfolgt, welche weiteren Schritte sollen noch erfolgen? Welche Rolle spielen dabei die Vorwürfe gegen die Habilitationsschrift?

Zu 11.:

Die HU beabsichtigt, nach einer in Folge der BerlHG-Novellierung 2021 nötigen bevorstehenden Änderung der betreffenden Promotionsordnung ein zweites Überprüfungsverfahren zur Dissertation einzuleiten.

12. Wie viel Zeit dürfte das zweite Verfahren aller Erfahrung nach bis zu einem rechtskräftigen Entscheid in Anspruch nehmen?

Zu 12.:

Die HU teilt mit, dass das hochschulinterne Überprüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

13. Inwiefern gab es Abstimmungen zwischen der Humboldt-Universität und der Universität Mainz zum Fall X? Wie hat sich die Humboldt-Universität gegenüber der Universität Mainz positioniert? Inwieweit hat sich die Universität Mainz im Fall X an die Humboldt-Universität gewandt? (Bitte um chronologische Darstellung des Austauschs)

14. Weshalb hat es die Humboldt-Universität unterlassen, die Universität Mainz darauf aufmerksam zu machen, dass im Fall X ein Anstellungsbetrug vorliegen könnte, der einer Prüfung bedarf?

Zu 13. und 14.:

Die HU hat der Universität Mainz mitgeteilt, dass ein Überprüfungsverfahren der Doktorarbeit zur Entziehung des Doktorgrads geführt hat. Mit dieser Mitteilung verbunden war ein Hinweis auf den Suspensiveffekt.

15. Ist der Senat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die Universitäten in Bezug auf den Fall X bereits tätig geworden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form?

Zu 15.:

Der Senat ist in dieser Angelegenheit nicht rechtsaufsichtlich tätig geworden, da das Handeln der HU Berlin keinen Anlass hierfür bietet.

16. Wie beabsichtigt der Senat die Perpetuierung möglicher Plagiate in der Habilitationsschrift von X zu verhindern?

Zu 16.:

Der Senat besitzt in dieser Angelegenheit keine eigene Zuständigkeit.

17. Ist X in irgendeiner Weise in den vergangenen zehn Jahren direkt oder indirekt für den Senat gutachterlich oder anders tätig geworden?

Zu 17.:

Soweit dem Senat hierzu Informationen vorliegen: Nein.

Berlin, den 01. Juni 2023

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege